DEZERNAT
STUDIUM UND LEHRE

UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Handreichung zu Lehrverpflichtungen und zur Dokumentation der erbrachten Lehre

Stand: 10.12.2024

Die angegebenen Inhalte können sich ändern. Die aktuelle Version dieser Handreichung finden Sie online im Serviceportal Lehre des Dezernats Studium und Lehre.

EINLEITUNG

Die Lehrenden an der Universität Heidelberg stehen in unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnissen mit unterschiedlichen Lehrverpflichtungen. Auch innerhalb einer im Landeshochschulgesetz (LHG § 44) definierten Gruppe des wissenschaftlichen Personals kann die Lehrverpflichtung variieren, weil durch die jeweilige Dienstaufgabenbeschreibung oder die Übernahme zusätzlicher Aufgaben innerhalb festgelegter Grenzen von der eigentlichen Lehrverpflichtung abgewichen werden kann.

Diese Handreichung möchte daher die wesentlichen gesetzlichen Vorgaben zusammenfassen, welche die individuelle Bestimmung eines Lehrdeputats und die Anrechnung von erbrachten Lehrleistungen auf die Lehrverpflichtung regeln. Grundlage hierfür ist die Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) mit Stand vom 3. September 2016.

REGELWERTE

Die Lehrverpflichtung wird in Semesterwochenstunden (SWS) bestimmt. Eine Semesterwochenstunde bedeutet ein Lehrangebot von einer Lehrstunde (von mind. 45 Minuten Dauer) pro Woche während der Vorlesungszeit. Die LVVO setzt für die verschiedenen Beschäftigtengruppen die folgenden Lehrverpflichtungen fest:

Professorinnen und Professoren	9 SWS
- die überwiegend außerhalb der Lehre tätig sind	2 bis 8 SWS
- mit einem Schwerpunkt in der Lehre	10 bis 12 SWS
Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	4 SWS
- nachdem sie positiv evaluiert wurden	6 SWS
Akademische Mitarbeiter/innen im Beamtenverhältnis	7 bis 13 SWS
- die überwiegend im Bereich der Forschung tätig sind	5 bis 12 SWS
(als Ausnahme bei intensiver Forschungstätigkeit für eine Dauer von längstens 5 Jahren)	(mind. 2 SWS)
- die überwiegend im Bereich der Lehre tätig sind	13 bis 19 SWS
- die ausschließlich im Bereich der Lehre tätig sind	20 bis 25 SWS
Akademische Mitarbeiter/innen im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis (befristet oder unbefristet): Die Lehrverpflichtung richtet sich nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. Bei gleichen Dienstaufgaben wie bei beamteten akademischen Mitarbeiter/innen ist die Lehrverpflichtung entsprechend festzusetzen (siehe oben).	
Akademische Mitarbeiter/innen im Beamtenverhältnis auf Zeit oder im privatrechtlichen befristeten Beschäftigungsverhältnis, denen die Möglichkeit der Weiterqualifikation gewährt wird	4 SWS
- nach der erfolgten Weiterqualifikation	6 SWS

Wenn für akademische Mitarbeiter/innen, denen nicht die Möglichkeit der Weiterqualifikation eingeräumt ist, keine Dienstaufgabenbeschreibung erstellt wurde, die den Umfang der Lehrverpflichtung benennt, beträgt diese automatisch 25 SWS. Die Erstellung einer Dienstaufgabenbeschreibung ist daher im Interesse aller Beteiligten.

Zur Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfs in einem Fach kann die Fakultät den Umfang der Lehrtätigkeit so festlegen, dass die individuelle Lehrverpflichtung im Durchschnitt von drei aufeinanderfolgenden Studienjahren erfüllt wird. Jedoch soll die geleistete Lehrtätigkeit in einem Semester die Hälfte der individuellen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten.

Kann eine Lehrperson in ihrem Aufgabenbereich wegen eines Überangebots in der Lehre ihre Lehrverpflichtung nicht erfüllen, so verringert sich die Lehrverpflichtung nach Feststellung durch die Fakultät entsprechend. Die Fakultät hat die Verringerung der Lehrverpflichtung der Rektorin oder dem Rektor anzuzeigen. Umgekehrt kann die Hochschule bei Lehrbedarf in einem Fach die Lehrverpflichtung zeitlich befristet erhöhen, muss dies aber bei den übrigen zugewiesenen dienstlichen Verpflichtungen der Lehrperson berücksichtigen.

ALLGEMEINE ANRECHNUNGSMODALITÄTEN

Vorrang der Pflichtveranstaltungen

Zur Sicherung des Angebots an Pflichtveranstaltungen gilt grundsätzlich, dass alle in den Studien- und Prüfungsordnungen des Faches vorgesehenen Lehrveranstaltungen durch haupt- oder nebenberuflich tätiges wissenschaftliches Personal von einer Lehreinheit erbracht werden müssen, bevor zusätzliche Lehrveranstaltungen auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden dürfen.

Mehrere Lehrende einer Veranstaltung

Sind an einer Lehrveranstaltung mehrere Lehrpersonen beteiligt, werden ihre Lehrleistungen entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligung anteilig auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Bieten beispielsweise zwei wissenschaftliche Mitarbeiter eine Übung mit 2 SWS an und tragen die Lehrleistung zu gleichen Teilen, so können sich beide die Übung mit 1 SWS auf ihre jeweilige Lehrverpflichtung anrechnen lassen.

Fachübergreifende Lehrveranstaltungen sind erwünscht und deshalb von der anteiligen Anrechnung ausgenommen. Bei ihnen kann die Lehrleistung für maximal drei Lehrpersonen unterschiedlicher Fachzugehörigkeit voll angerechnet werden. Über die Definition der unterschiedlichen Fachzugehörigkeit der Lehrenden entscheidet das Dekanat und bestimmt in Zweifelsfällen über die Möglichkeit einer mehrfachen Anrechnung.

Unterschiedliche Veranstaltungsarten

Vorlesungen, Übungen, Seminare und Kolloquien werden in ihrem vollen Umfang auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Andere Lehrveranstaltungsarten, insbesondere Praktika, sprachpraktischer und sportpraktischer Unterricht, werden mit der Hälfte der erbrachten SWS angerechnet. Wenn nach der Art der Lehrveranstaltung eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich ist (denkbar sind hier außergewöhnliche Veranstaltungsformate wie bspw. studentisch organisierte Workshops o.ä.), wird die Lehrleistung zu drei Zehnteln der erbrachten SWS angerechnet.

Weiterbildende Studiengänge

Lehrleistungen im Bereich der weiterbildenden Studiengänge können wie solche für reguläre Studiengänge angerechnet werden.

E-Learning

Internetbasierte Lehrveranstaltungen (E-Learning) werden wie Präsenzveranstaltungen gewertet, wenn der Zeitaufwand für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Präsenzlehrveranstaltung vergleichbar ist. Die LVVO räumt hier den Dekanen einen Ermessensspielraum bei der Feststellung der Vergleichbarkeit ein.

Der Zeitaufwand für die Erstellung von E-Learning-Veranstaltungen (ohne deren Durchführung) kann für max. zwei Jahre angerechnet werden, jedoch höchstens bis zu 25% der individuellen Lehrverpflichtung. Eine doppelte Anrechnung einerseits für die Erstellung und andererseits für die Vorbereitung der Durchführung einer E-Learning-Veranstaltung ist nicht möglich.

Exkursionen

Exkursionen werden zu drei Zehnteln der erbrachten SWS auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Berechnungsgrundlage sind max. 10 Lehrstunden pro Exkursionstag.

Als Rechenbeispiel dient eine dreitägige Exkursion: 3 x 10 Lehrstunden = 30 Lehrstunden. 30 Lehrstunden entsprechen bei 15 Wochen Vorlesungszeit 2 SWS. Diese werden mit dem Anrechnungsfaktor 0,3 multipliziert. Die Exkursion kann also mit 0,6 SWS auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.

Abschlussarbeiten

Für den Umfang der Anrechenbarkeit setzt die LVVO einen Rahmen: Die Betreuung einer Abschlussarbeit als Teil einer hochschulischen, staatlichen oder kirchlichen Prüfung kann mit max. 0,3 SWS, für naturwissenschaftliche Abschlussarbeiten mit max. 0,6 SWS auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden, und für alle betreuten Abschlussarbeiten insgesamt max. 2 SWS. Eine Unterscheidung zwischen Bachelor- und Masterarbeiten wird in der LVVO nicht vorgeschrieben, kann aber auf Fakultätsebene getroffen werden. Die Anrechnung der Betreuung von Abschlussarbeiten auf die Lehrverpflichtung sollte mit dem jeweiligen Dekanat zuvor abgesprochen werden.

Auswahlverfahren und Aufnahmeprüfungen

Für eine überdurchschnittliche Beanspruchung durch die Beteiligung an Auswahlverfahren für Studienbewerber kann die individuelle Lehrverpflichtung reduziert werden. Hierfür kann das Rektorat der jeweiligen Fakultät auf Antrag ein Reduktionskontingent einräumen (das gesetzlich vorgegebene maximale Gesamtvolumen der Reduzierung berechnet sich durch die Anzahl der Professorinnen und Professoren x 0,2 SWS). Das Dekanat entscheidet dann im Rahmen dieses Kontingents über die individuelle Reduzierung der Lehrverpflichtung.

INDIVIDUELLE ANRECHNUNGSMODALITÄTEN

Grundsätzlich gilt, dass die individuelle Erfüllung der Lehrverpflichtung der Fakultät im Voraus anzuzeigen ist. Jede Abweichung von der regelmäßigen Lehrverpflichtung ist zudem nur gestattet, wenn keine dienstlichen Gründe entgegenstehen.

Zeitliche Streckung

Eine Lehrperson kann ihre individuelle Lehrverpflichtung im Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Studienjahre erfüllen. Das bedeutet, dass eine Untererfüllung der Lehrverpflichtung innerhalb von drei Jahren nach ihrer Entstehung ausgeglichen werden muss. Dabei soll aber die Lehrtätigkeit in einem Semester nicht weniger als die Hälfte der regelmäßigen Lehrverpflichtung betragen.

Eine Überschreitung der Lehrverpflichtung in einem Semester ist bis zum Umfang der für die jeweilige Lehrperson festgelegten Lehrverpflichtung übertragbar und muss bis zum Ende des Dienstverhältnisses ausgeglichen werden (sonst verfällt sie).

Gegenseitige Vertretung

Lehrpersonen einer Lehreinheit können ihre Lehrverpflichtung innerhalb des jeweiligen Semesters gegenseitig ausgleichen. Professorinnen oder Professoren sowie Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren können jeweils nur untereinander ausgleichen.

Schwerbehinderte Menschen

Auf Antrag kann die Hochschule die Lehrverpflichtung von schwerbehinderten Menschen reduzieren.
Bei einem Grad der Behinderung:
– von mind. 50% um 12%
– von mind. 70% um 18%
– von mind. 90% um 25%.

Freistellung und Reduktion für Leitungsfunktionen

Der Rektor oder die Rektorin und die leitende ärztliche Direktorin oder der leitende ärztliche Direktor der Universitätskliniken sind für die Dauer des Amtes von ihrer Lehrverpflichtung befreit. Für weitere Rektoratsmitglieder kann die Lehrverpflichtung um jeweils 6 SWS reduziert werden.

Für die Leitung einer Fakultät gilt für alle Mitglieder des Dekanats insgesamt eine Freistellungspauschale von 14 SWS, wobei die Lehrverpflichtung des Studiendekans oder der Studiendekanin um max. 6 SWS und diejenige des Prodekans oder der Prodekanin um max. 4 SWS reduziert werden darf. Bei Fakultäten mit mehr als 30 Hochschullehrerstellen kann dem Dekanat ein weiterer Prodekan oder eine weitere Prodekanin angehören. In diesem Fall erhöht sich die Freistellungspauschale um 2 SWS. Über die Höhe und Aufteilung der Freistellungspauschale entscheidet das Rektorat auf Vorschlag des Dekanats.

Reduktion der Lehrverpflichtung im medizinischen Bereich

Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Leistungen sowie in der Betreuung von Studierenden des dritten klinischen Ausbildungsabschnitts im Studiengang Medizin wird durch eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung berücksichtigt. Der Gesamtumfang der Ermäßigung der Lehrverpflichtungen durch die Fakultät darf die Summe der Regellehrverpflichtungen des Personals nicht übersteigen, das dem Personalbedarf für die genannten Aufgaben entspricht.

DOKUMENTATION DER ERBRACHTEN LEHRE

Anwendung der LVVO

Laut LVVO müssen die erbrachte Lehre und die gewährten Ausnahmen von der üblichen Lehrverpflichtung von den Dekanaten in „geeigneter Weise“ überwacht und dokumentiert werden. Dies kann vom Rechnungshof des Landes Baden-Württemberg kontrolliert werden. In seinem Bericht über eine Querschnittsüberprüfung von landesweit zwölf Fakultäten im Jahr 2005 nennt der Rechnungshof typische Schwierigkeiten bei der Anwendung der LVVO [vgl. http://www.rechnungshof.baden-wuerttemberg.de/de/veroeffentlichungen/denkschriften/99238/99359.html].

Grundsätze einer geeigneten Dokumentation

Aus den Monita des Rechnungshofes anlässlich einer weiteren Überprüfung aus dem Jahr 2013 lassen sich Empfehlungen für die Dokumentation der erbrachten Lehre ableiten. [vgl. http://www.rechnungshof.baden-wuerttemberg.de/de/veroeffentlichungen/denkschriften/299848/299926.html]:

- Alle zur Lehre verpflichteten Hochschulangehörigen erklären gegenüber ihrem Dekanat die von ihnen erbrachte Lehre.
- Kollektive Erklärungen, die keine Überprüfung der individuellen Deputatserfüllung gestatten, sind nicht ausreichend.
- Bei komplexeren Anrechnungen – etwa für die Betreuung von Abschlussarbeiten oder Exkursionen – muss die Berechnung durch den Umfang der Angaben nachvollziehbar sein.

Um diesen Anforderungen besser gerecht zu werden, hat das MWK 2024 einen neuen Vordruck konzipiert und diesen als Excel-Datei den Universitäten zur Verfügung gestellt. Die Datei kann auf dem Serviceportal Lehre heruntergeladen werden. Gegenüber älteren Vordrucken hat das MWK drei Aspekte ergänzt:

- Angabe der Rechtsgrundlage für die Ermäßigung des Lehrdeputats
- Namentliches Erfassen der anderen Lehrenden bei gemeinsamen Veranstaltungen
- Dokumentation der betreuten Abschlussarbeiten auf einem Zusatzbogen

Auf dem ersten Arbeitsblatt der Excel-Datei werden alle Lehrveranstaltungen erfasst. Hinweise zum korrekten Ausfüllen finden sich auf dem zweiten Arbeitsblatt der Datei. Für nicht-wöchentliche Veranstaltungen (Blockveranstaltungen etc.) sowie für die Anrechnung der Betreuung von Abschlussarbeiten finden Sie Vordrucke auf den Arbeitsblättern drei und vier der Excel-Datei.

Archivierungsfristen

Die LVVO nennt keine Archivierungsfristen für die im Zusammenhang mit der Dokumentation der erbrachten Lehre entstandenen Unterlagen in den Dekanaten. Die Universitätsverwaltung empfiehlt, die Unterlagen für 10 Jahre zu archivieren. Älteres Material kann vernichtet werden. Das Universitätsarchiv verzichtet auf eine Übernahme der Unterlagen.